

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2017/33/368
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Februar 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Offene Jugendarbeit hier: Ergebnisanalyse des Kreisjugendrings (KJR)
Aufgestellt	Den	03. Februar 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, von der vom Kreisjugendring (KJR) dargelegten Konzeption der zukünftigen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf zustimmend Kenntnis zu nehmen, und an dem Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Baden-Württemberg, ausgelobt vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), teilzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		rd. 4.000 € pro anno
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		15.000 €
Haushaltsstelle		1.4600.6720

Sachverhalt:

Bereits zu Beginn des vergangenen Jahres hat das Gremium dem Kreisjugendring (KJR) mit der Untersuchung der „Ist-Situation“ hinsichtlich der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf beauftragt, und zugleich gebeten dem Gremium einen Vorschlag zur zukünftigen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf zu unterbreiten. Über die im vergangenen Jahr stattgefundenen Aktivitäten, einer ausführlichen Befragung der Jugendlichen und die anschließende Durchführung eines Jugendforums, wurde sowohl im Amtsblatt als auch auf der Homepage der Gemeinde Altdorf hinreichend berichtet, und letztendlich wurde auch das Gremium durch Zwischenberichte stets auf dem Laufenden gehalten.

Die vom KJR gewonnenen Erkenntnisse sind nunmehr in einer gutachterlichen Stellungnahme aufgearbeitet worden, die neben der Darstellung des Ist-Zustandes auch Handlungsempfehlungen für eine zukunftsweisende und vor allem nachhaltige offene Jugendarbeit in der Gemeinde Altdorf enthält, und selbstverständlich die bisher schon von den Vereinen, der Kirche und der Feuerwehr geleistete wertvolle Jugendarbeit berücksichtigt.

Mit Redaktionsschluss liegt das Gutachten der Gemeindeverwaltung Altdorf leider noch nicht vor, wird aber in Kürze erwartet, und unverzüglich nach Eingang beim Bürgermeisteramt den Ratsmitglieder im Nachgang zur Gemeinderatspost versandt. Vorab kann die Verwaltung jedoch auf Grund eines stattgefundenen Gespräches mit den Vertretern des Kreisjugendrings mitteilen, dass allen drei Kommunen (Schlaitdorf, Altenriet und Altdorf) empfohlen wird, die offene Jugendarbeit zumindest mit einer 25%igen professionellen Personalstelle zukünftig zu begleiten. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine klassische Jugendarbeit wie man sie bislang kennt, und die sicherlich nach wie vor in größeren Kommunen oder Städten zweckdienlich ist, sondern um einen Aufgabenquerverbund, der neben der offenen Jugendarbeit, auch das Bindeglied zu den Vereinen und den Kirchen darstellt; insoweit kann auch von einem "Kümmerer" um die Belange der Jugendlichen in den Kommunen gesprochen werden; näheres wird, wie bereits erwähnt, hierzu die gutachterliche Stellungnahme aufzeigen.

Offenbar ist diese Erkenntnis, solch eine Art von zukunftsweisender Jugendarbeit zu implementieren, nicht nur im hiesigen Raum gewachsen, sondern auch auf Landesebene. So hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ein Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Baden-Württemberg implementiert. Kernpunkt solch eines Modells ist, dass mehrere ländliche Gemeinden die gemeinsame Interessen in der offenen Jugendarbeit verfolgen, mit dem Kreisjugendreferat oder/und dem Kreisjugendring einen Antrag beim KVJS hinsichtlich der zukünftigen nachhaltigen Jugendarbeit einreichen, und, sofern dieser erfolgreich beschieden wird, diese Kommunen 36 Monate lang 60 % der Personal- und Sachkosten bezuschusst erhalten. Die restlichen 40 % der vorhandenen Kosten können sich dann die Gemeinden im Landkreis Esslingen nach dem sogenannten Esslinger Modell (jeweils hälftige Personalkostentragung durch den Landkreis Esslingen und durch die Kommune) teilen. Insoweit plädiert die Verwaltung, neben der Schaffung solch einer Stelle, wie sie der Haushaltsplan 2017 vorsieht, auch dem Modellvorhaben durch eine diesbezügliche Antragstellung beizutreten.

Näheres und weiteres wird selbstverständlich durch die Vertreter des Kreisjugendringes am Sitzungstage ausgeführt; diese stehen den Ratsmitgliedern auch für Fragen zur Verfügung.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2017/33/368
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Februar 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Grundschule Altdorf hier: außen liegender Sonnenschutz im Foyer sowie weitere Pinnwände
Aufgestellt	Den	03. Februar 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt über die beiden Vorhaben zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		rd. 7.000 € Sonnenschutz 3.500 € Pinnwände
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		8.000 € Sonnenschutz Pinnwände (kein Haushaltsansatz)
Haushaltsstelle		I 21100001 9400

Sachverhalt:

Außen anliegender Sonnenschutz

Die Beschattung des süd-westlichen Glasdaches im Foyerbereich der Grundschule Altdorf steht schon lange auf der Wunschliste der Schulleitung und wurde wiederholt im Rahmen der Haushaltsplanungen beraten, in diesem Jahr mit dem Ergebnis eine Haushaltsausgabeansatz zu bilden.

Die Verwaltung hat daraufhin *Angebote* eingeholt, welche der *Anlage 1* der Informationsvorlage beigelegt sind. Nicht aufgeführt sind die Kosten für den elektrischen Anschluss; es wird von einem Aufwand von rd. 500 € ausgegangen. Sofern nach Redaktionsschluss weitere Angebote eingehen – es wird mindestens mit einem weiteren Angebot noch gerechnet – wird dies nachgereicht.

Neben den einmaligen Investitionskosten wird darauf hingewiesen, dass solch ein Sonnenschutz nicht jahrzehntelang Bestand haben wird, und daher erneute Investitionskosten auslösen wird; auch werden jährliche Betriebsausgaben (Elektronik/Windwächter/Wartung) anfallen.

Weitere Pinnwände

Ende des vergangenen Jahres wurde von der Lehrerschaft die Anbringung von weiteren Pinnwänden, wie sie im Zuge der Generalsanierung des alten Schulhaustraktes angebracht worden sind, gewünscht. Über das mit den damaligen Umbaumaßnahmen beauftragte Architekturbüro wurde ein *Angebot, welches ebenfalls der Anlage 1a beigelegt ist, eingeholt.*

Das Angebot ist gegenüber den damals im Zuge der Generalsanierung eingebauten Pinnwänden relativ teuer, da, abgesehen von der Größe an sich, die weiteren gewünschten Pinnwände auf verputzten bzw. Klinkerwänden angebracht werden sollen. Dazu ist eine Unterkonstruktion / Spanplatte erforderlich. Neben dem Kostenfaktor sind diese weiteren Pinnwände aus gestalterischer Sicht (dieses speziellen Linoleum gibt es nur in kräftigen, dunklen Farben) nicht unbedingt wünschenswert, da sie die Lichtverhältnisse ungünstig beeinflussen. Ein Haushaltsansatz ist im HHPL 2017 hierfür nicht enthalten.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2017/33/368
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Februar 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Ortsdurchfahrten sowie an dem Geh- und Radweg zum Sportgelände
Aufgestellt	Den	03. Februar 2017

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der EnBW die Ausarbeitung und die Einreichung eines Zuschussantrages zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in den Ortsdurchfahrten sowie am Geh- und Radweg zum Sportgelände umzusetzen, und in der Haushaltsplanung 2018 die entsprechenden Ein- und Ausgabeansätze vorzusehen, so dass im ersten Halbjahr 2018 diese Maßnahme – Angebotseinholung und Vergabe sowie Installation der Beleuchtungskörper – realisiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	27.840 € einmaliger Zuschuss von rd. 5.500 € + jährliche Stromersparungen von 16.416 kWh (entspricht gegenwärtig rd. 3.700 €)	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	---	
Haushaltsstelle	Haushaltsplanung 2018	

Sachverhalt:

Das Förderprogramm investiver Klimaschutzmaßnahmen „Klimaschutz bei LED Außen- und Straßenbeleuchtung“ läuft in diesem Jahr aus; letztmalig kann im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. September 2017 (2. Charge im Jahr 2017) ein Förderantrag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung beim Bund eingereicht werden. Gefördert werden 20 % der Kosten der neuen Straßenbeleuchtung, sofern durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung mindestens 70 % der Energie eingespart werden; die Mindesthöhe der Investitionsmaßnahme muss 25.000 € betragen.

Die Gemeindeverwaltung Altdorf hat die EnBW gebeten, solch eine Untersuchung für die Gemeinde Altdorf einmal anzustellen; folgendes Ergebnis ist gegeben. Sofern die Gemeinde Altdorf die Straßenbeleuchtungen in den drei Ortsdurchfahrten (Neckartenzlinger Straße, Stuttgarter Straße und Kirchstraße) sowie die Straßenbeleuchtung des Geh- und Radweges bis hin zum Sportgelände und den dortigen Zufahrts- und Parkbereich von derzeit Natriumdampflampen auf eine LED Beleuchtung umstellen würde, würde dies einmalige Kosten von 27.840 € verursachen. Solch ein „Paket“ würde auch aus städtebaulicher Betrachtung heraus gesehen Sinn machen, und die Gemeinde Altdorf wäre, was die Mindestinvestitionssumme anbelangt auf der sicheren Seite, da für das Jahr 2018 weitere Preisreduzierungen für die LED-Beleuchtungssysteme, erwartet werden.

Bei Verwendung einer zeitgemäßen LED Beleuchtung – Berechnungsgrundlage ist eine LED Beleuchtung der Marke Siemens Siteco SL 10 - würde sich der derzeitige jährliche Stromverbrauch für die vorgenannten Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen um 16.416 kWh reduzieren, was zu einer Kostenreduktion von 3.775 € pro Jahr führen würde.

Abzüglich eines 20%igen Zuschusses und einem derzeitigen Arbeitspreis für die Straßenbeleuchtung von 23 Cent pro kWh (brutto) errechnet sich eine Amortisationszeit von rund 6 Jahren. Weiterhin positiv ist zu werten, dass ein LED Leuchtmittel nahezu wartungsfrei ist, was sich positiv auf die Betriebskosten der Straßenbeleuchtungsanlage insgesamt auswirken wird. Auf die der Informationsvorlage beigefügten *Anlage 2* wird ergänzend hingewiesen.

Es wird daher empfohlen die Verwaltung, gemeinsam mit der EnBW mit der Ausarbeitung und Einreichung solch eines Antrages zu beauftragen, und in der Haushaltsplanung 2018 die entsprechenden Ein- und Ausgabeansätze vorzusehen, so dass im ersten Halbjahr 2018 diese Maßnahme – Angebotseinholung und Vergabe sowie Installation der Beleuchtungskörper – realisiert werden kann.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	1/2017/33/368
zur Gemeinderatssitzung	am	14. Februar 2017
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Bausachen a) Bauvoranfrage – Umnutzung des Ladengeschäftes (Metzgerei) in der Kirchstraße 17 zu Büro- oder zu der Gesundheit dienenden Räumen b) Neubau eines gewerblichen Gebäudes auf dem Grundstück Taubenäckerweg 32
Aufgestellt	Den	03. Februar 2017

Beschlussantrag:

a) Die Verwaltung empfiehlt der Bauvoranfrage auf Umnutzung des ehemaligen Ladengeschäftes (Metzgerei) im Gebäude Kirchstraße 17 zuzustimmen.

b) Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauantrag auf Errichtung eines gewerblichen Gebäudes (Neubau Firmensitz) auf dem Grundstück Taubenäckerweg 32 (Flst. 1598) das kommunale Einvernehmen zu erteilen und der Befreiung auf Grund geringfügiger Überschreitung des dortigen Baufensters zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

a) Bauvoranfrage

In der Kirchstraße 17 befindet sich im Erdgeschoss (vom Treppenhaus links betrachtet) die ehemalige Metzgerei Kraus. Nachdem dieser Laden seit geraumer Zeit nicht mehr genutzt wird möchte der Eigentümer dieser Liegenschaft für einen eventuellen Käufer abklären lassen, ob dieses Ladengeschäft auch dergestalt um genutzt werden kann, dass eine Nutzung als Büro oder aber eine Nutzung als Anlage für gesundheitliche Zwecke wie beispielsweise Physiotherapie, Heilpraktiker etc. zulässig ist. Dem Ladengeschäft zugeordnet sind zwei Stellplätze; selbstverständlich muss die zukünftige Nutzung dies berücksichtigen. Auf die *Anlage 3* der Informationsvorlage wird hingewiesen.

Das Gebäude Kirchstraße 17 und insoweit auch das Ladengeschäft befinden sich nicht innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplangebietes, und insoweit ist im vorliegenden Fall § 34 BauGB in Verbindung mit § 5 der Baunutzungsverordnung (Dorfgebiete) einschlägig. Dem Dorfgebiet dienen der Unterbringung von Wirtschaftsstellen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Weiterhin sind neben Wohngebäuden auch Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- und Bürogebäude und manch anderes noch mehr, zulässig.

Aus baurechtlicher Sicht, die dieser Bauvoranfrage zugrunde zu legen ist, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Umnutzung des Ladengeschäftes, und insoweit empfiehlt die Verwaltung, die Bauvoranfrage positiv zu bescheiden, wenngleich aus kommunaler Betrachtung dies nicht wünschenswert ist, aber bei der baurechtlichen Beurteilung keine Rolle spielt.

Sofern dem Bürgermeisteramt Rückmeldungen von der eingeleiteten Angrenzeranhörung zugehen wird die Verwaltung hierüber in der Sitzung berichten.

Abschließend noch der Hinweis, dass auch dieses Ladengeschäft im Jahre 1994/95 mit öffentlichen Mitteln aus dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) gefördert worden ist; die 20jährige Bindungsfrist ist aber bereits im Jahr 2015 abgelaufen, und insoweit ist auch dieser Aspekt belanglos.

b) Neubau eines gewerblichen Gebäudes – Neubau Firmensitz

Die Eigentümer des Grundstückes Taubenäckerweg 32 und zugleich Bauherrengemeinschaft, planen, auf diesem Grundstück ein gewerbliches Gebäude zu errichten und in Folge dessen dann den Firmensitz nach Altdorf zu verlegen. Dem der Informationsvorlage beigefügten Lageplan (*Anlage 4*) kann entnommen werden, dass es sich um ein stattliches Betriebsgebäude handelt, welches aber nur einer kleinen Ausnahme (geringfügigste Baufensterüberschreitung) die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Obere Liesäcker“ einhält.

Wie immer wurde die Angrenzeranhörung von der Gemeindeverwaltung unverzüglich eingeleitet; sollten bis zum Sitzungstage Einwendungen vorliegen, wird hierüber selbstverständlich berichtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Baugesuch sowie der Baufensterüberschreitung zu zustimmen.

